

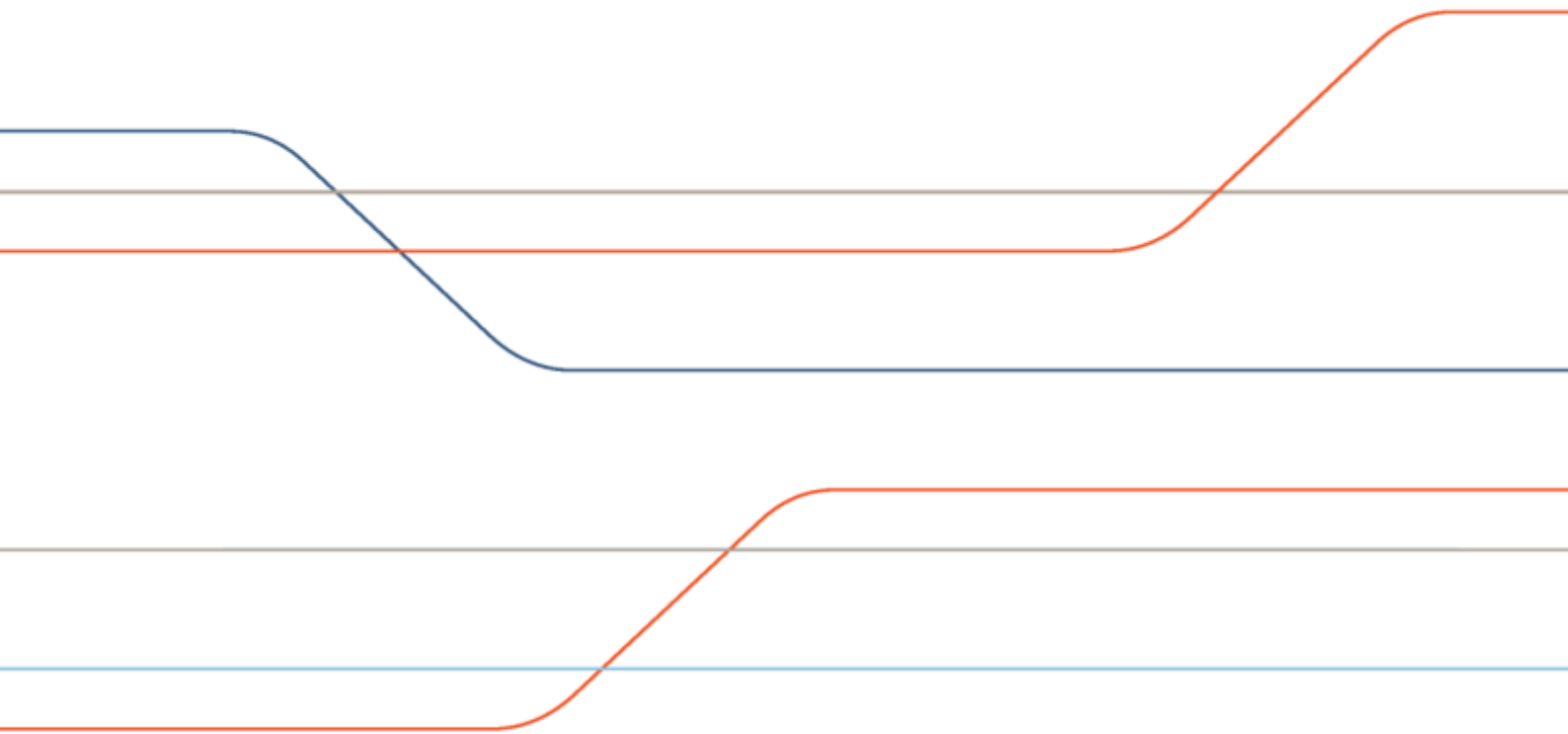


Securities Services

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

Mai 2017



SIX Trade Repository AG

Meldereglement

Inhaltsverzeichnis

1.0	Zweck	4
2.0	Aufbau des Meldereglements	4
3.0	Genehmigungsvoraussetzungen	4
3.1	Meldepflicht	4
3.2	Anbindung an das Transaktionsregistersystem	5
3.3	Technische Voraussetzungen	5
3.4	Kontaktperson	5
3.5	Administratoren und andere Nutzer	5
4.0	Rechte und Pflichten der Meldenutzer	5
4.1	Kontinuierliche Einhaltung derGenehmigungsvoraussetzungen	5
4.2	Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde	5
4.3	Registrierungspflichten	6
5.0	Nutzerberechtigungen	6
6.0	Rechte und Pflichten des Meldenutzers	6
6.1	Verantwortungsbereich des Meldenutzers	6
7.0	Identifikationsprüfung	7
8.0	Sorgfaltspflicht	7
9.0	Sperrung von Benutzerkonten	8
10.0	Form der Meldungen	8
11.0	Methoden der Datenübermittlung	9
12.0	Nutzung, Veröffentlichung und Speicherung der Daten	9
12.1	Datennutzung	9
12.2	Datenveröffentlichung	9
12.3	Datenaufbewahrung	9
12.4	Allgemeine Verpflichtung	10
13.0	Datenzugang für schweizerische oder ausländische Behörden	10
13.1	Datenzugang für schweizerische Behörden	10
13.2	Datenzugang für ausländische Behörden	10
14.0	Datenzugang für Meldenutzer	10
15.0	Gebühren	10



SIX Trade Repository AG

Meldereglement

16.0	Laufzeit und Kündigung	11
17.0	Haftung	12
17.1	Haftung des Transaktionsregisters	12
17.2	Haftung des Meldenutzers	12
18.0	Vertraulichkeit	13
19.0	Salvatorische Klausel	13
20.0	Änderungen des Meldereglements	13
21.0	Verbindlichkeit	13
22.0	Übergangsbestimmungen	14
23.0	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

1.0 Zweck

Das Meldereglement regelt die Meldung von Derivate-Transaktionen an SIX Trade Repository AG (Transaktionsregister) gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG).

Das Meldereglement soll den fairen und offenen Zugang zu den Dienstleistungen des Transaktionsregisters sicherstellen und die Transparenz der Derivatemärkte fördern.

2.0 Aufbau des Meldereglements

Das Meldereglement besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Der Abschnitt Antrag regelt den Antrag auf Zulassung zur Meldung an das Transaktionsregister, die Rechte, Pflichten und den Ausschluss von Meldednutzern sowie die Suspendierung und Beendigung der Nutzung.
2. Der Abschnitt Meldungen regelt die Organisation der Meldungen an das Transaktionsregister.
3. Die Schlussbestimmungen regeln die Vertraulichkeit und Teilunwirksamkeit des Meldereglements, dessen Änderung, bindender Charakter, anwendbares Recht und Gerichtsstand sowie Übergangsbestimmungen.

Die Richtlinien und Spezifikationen (Guidelines and Specifications) enthalten allgemeine Erläuterungen und technische Hinweise für die Anbindung der Meldednutzer an das Transaktionsregister. Die fälligen Gebühren sind der Weisung 1 (Preisliste) zu entnehmen.

Die Meldednutzer werden mittels Mitteilungen über Änderungen am Meldereglement, an den Weisungen oder an den Richtlinien und Spezifikationen informiert.

I Antrag

Teil I regelt den Antrag der Meldednutzer auf Meldung an das Transaktionsregister, die Anbindung an das System des Transaktionsregisters und die Suspendierung und Beendigung der Nutzung der Meldefunktion.

3.0 Genehmigungsvoraussetzungen

Das Transaktionsregister akzeptiert einen Antragsteller als Meldednutzer und die Anmeldung des Meldednutzers für die Nutzung der Meldefunktion, soweit der Antragsteller die folgenden Kriterien erfüllt:

3.1 Meldepflicht

Der Antragsteller muss entweder gemäss dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz im eigenen Namen und/oder im Namen seiner Gegenpartei meldepflichtig sein oder im Namen eines

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

oder mehrerer meldepflichtigen Dritten gemäss dem Finanzmarktinfrastukturgesetz zur Meldung beauftragt zu sein.

3.2 Anbindung an das Transaktionsregistersystem

Der Antragsteller erfüllt die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für seine Anbindung an das System des Transaktionsregisters.

Einzelheiten werden in den Technischen Spezifikationen (Technical Specifications) geregelt.

3.3 Technische Voraussetzungen

Der Meldenutzer ist dafür verantwortlich, die technische Anbindung für seine Nutzer und Systeme anzufordern und sicherzustellen.

Das Transaktionsregister erbringt dem Meldenutzer kostenlosen Support (Nutzerverwaltung, Upload-Funktion, Systemkonnektivität), soweit für die Transaktionsregisterdienstleistungen erforderlich und so lange der Support mit vertretbarem Aufwand erbracht werden kann.

Bei geplanten Wartungsarbeiten informiert das Transaktionsregister den Meldenutzer angemessen im Voraus, entweder elektronisch oder anderweitig.

3.4 Kontaktperson

Der Antragsteller muss in Anhang 2 des Antragsformulars mindestens eine Kontaktperson angeben, die dem Transaktionsregister während seiner Geschäftszeiten zur Verfügung steht.

3.5 Administratoren und andere Nutzer

Der Meldenutzer ernennt in Anhang 3 des Antragsformulars mindestens zwei Administratoren, der vom Transaktionsregister als Hauptnutzer für jede vom Meldenutzer gewünschte Datendomäne (Data Access Domain) aufgesetzt wird.

Der Administrator ist verantwortlich für die Eingabe und Verwaltung aller anderen Nutzer innerhalb seiner Datendomäne.

4.0 Rechte und Pflichten der Meldenutzer

4.1 Kontinuierliche Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen

Der Meldenutzer muss die in diesem Meldereglement festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen einhalten, so lange er ein Meldenutzer ist.

4.2 Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde

Der Meldenutzer ist verpflichtet, für die Einhaltung und interne Durchsetzung zu sorgen:

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

- a. der auf ihn anwendbaren Gesetze über seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Transaktionsregister sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und -verordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden; sowie
- b. des Meldereglements und der vom Transaktionsregister erlassenen Weisungen.

4.3 **Registrierungspflichten**

Der Meldenutzer ist verpflichtet, wie in Ziffer 3.4 beschrieben, mindestens eine Kontaktperson anzugeben.

Der Meldenutzer ist verpflichtet, in Anhang 1 des Antragsformulars mindestens ein «meldepflichtiges Unternehmen» (Reporting Firm) anzugeben.

Der Meldenutzer informiert das Transaktionsregister im Voraus über Änderungen seiner Kontaktpersonen und/oder meldepflichtigen Unternehmen.

II Meldungen

Teil II regelt die Organisation der Meldungen an das Transaktionsregister sowie die Rechte und Pflichten der Meldenutzer.

5.0 **Nutzerberechtigungen**

Ein Administrator ist berechtigt, neue Nutzer, neue Benutzerkonten und neue Systemkonten einzurichten, vorhandene Benutzerkonten zu ändern, Berechtigungsstufen zuzuweisen oder zu ändern, temporär oder dauerhaft vorhandene Benutzerkonten zu sperren, gesperrte Benutzerkonten freizugeben oder zu löschen und individuelle Einstellungen und allgemeine Einstellungen für alle Nutzer zu konfigurieren. Der Meldenutzer stellt sicher, dass seine Administratoren die Bestimmungen des Reglements einhalten.

Die von einem Nutzer des Meldenutzers an das Transaktionsregistersystem übermittelten Daten sind für alle seine Nutzer zugänglich, soweit der Meldenutzer keine individuellen Zugriffsbeschränkungen für die Daten festgelegt hat und ein Benutzerkonto nicht ausschliesslich für bestimmte Funktionen konfiguriert wurde. Jeder Administrator ist für die Anpassung seiner Einstellungen verantwortlich.

6.0 **Rechte und Pflichten des Meldenutzers**

Die Zulassung berechtigt den Meldenutzer zur Meldung von Derivate-Transaktionen an das Transaktionsregister im eigenen Namen, im Namen und auf Rechnung der meldepflichtigen Unternehmen, im Namen und auf Rechnung seiner Gegenpartei oder im Rahmen eines Mandats von Dritten.

6.1 **Verantwortungsbereich des Meldenutzers**

Der Meldenutzer ist verantwortlich für

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

- die fristgerechte Meldung der Derivate-Transaktion an das Transaktionsregistersystem,
- die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der gemeldeten Daten,
- die Einhaltung seiner regulatorischen Meldepflichten,
- die Festlegung und Überwachung seiner Zugriffsbeschränkungen auf die Daten und für
- die Handlungen und Unterlassungen seiner Meldepflichtigen Unternehmen.

7.0 Identifikationsprüfung

Zum Schutz des Meldedenutzers überprüft das Transaktionsregister die Zugriffsrechte der Nutzer. Der Zugriff auf das Transaktionsregistersystem ist nur für Nutzer möglich, die ein digitales Zertifikat angefordert und erfolgreich installiert haben und sich online wie folgt identifiziert haben:

- durch ihre Nutzer-ID für das Transaktionsregistersystem und ihr
- persönliches, nach den Vorgaben des Transaktionsregisters frei gewähltes Passwort (nachfolgend «Identifikatoren»).

Die Identifikatoren werden den einzelnen Nutzern zu Zwecken der Identifikation zugewiesen.

Der Meldedenutzer bestätigt, dass seine neuen Nutzer und ihre Benutzerkonten sowie die Zuweisung und Änderung ihrer Berechtigungsstufen durch den Administrator verwaltet werden und hierzu keine schriftliche Bevollmächtigung der Nutzer und keine Identifikationsprüfung seitens des Transaktionsregisters erforderlich ist.

Jede Person, die sich mittels Identifikatoren identifiziert, kann vom Transaktionsregister als ordnungsgemäss berechtigte Person betrachtet werden, unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Meldedenutzer und unabhängig von abweichenden Eintragungen im Handelsregister, in Publikationen oder in Bestimmungen der Unterschriftsdokumente. Alle Massnahmen und rechtlichen Schritte auf Grundlage der oben genannten Identifikationsprüfung werden dem jeweiligen Meldedenutzer zugerechnet, für den sie rechtsverbindlich sind.

8.0 Sorgfaltspflicht

Der Meldedenutzer trifft angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass seine Nutzer und Administratoren ihre Identifikatoren geheim halten und gegen Missbrauch durch unbefugte Personen schützen.

Die Identifikatoren dürfen unter keinen Umständen an unbefugte Personen offengelegt oder weitergegeben werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Administratoren und jeden Nutzer getrennt. Der Meldedenutzer stellt sicher, dass sämtliche Pflichten und Anforderungen durch die Nutzer und

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

die Administratoren erfüllt werden und dass alle Meldungen, Instruktionen und Änderungen unverzüglich den jeweiligen Nutzern und den Administratoren mitgeteilt werden und von diesen beachtet werden.

Das Passwort besteht aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben. Der Code darf nicht leicht identifizierbar sein und darf nicht aus der Identität des Nutzers ableitbar sein (z.B. Telefonnummern, Geburtstage, Kennzeichenschild usw.)

Besteht der Verdacht, dass eine andere Person in den Besitz des Passworts gelangt ist, muss dieses unverzüglich geändert werden.

9.0 Sperrung von Benutzerkonten

Das Transaktionsregister ist jederzeit zur Sperrung des Zugriffs durch den Meldenutzer für einen oder alle Nutzer berechtigt, wenn der Meldenutzer oder einer seiner Nutzer gegen die Vorschriften dieses Meldereglements verstossen hat. Mit Ausnahme von dringenden Fällen wird das Transaktionsregister den Meldenutzer (Kontaktperson oder Administrator) im Voraus über die Sperrung eines Benutzerkontos informieren.

Ein Administrator kann jeden einzelnen Nutzer sperren.

Wenn drei Mal in Folge die Identifizierungsangaben falsch eingegeben wurden, wird der Nutzer gesperrt. Der Administrator kann das betreffende Benutzerkonto wieder entsperren. Der Nutzer kann sein Passwort zurücksetzen und ein neues anfordern.

Ein Administrator ist zur Zugriffssperre eines Nutzers berechtigt. Zudem kann der Meldenutzer durch schriftliche Mitteilung an das Transaktionsregister veranlassen, dass der Zugriff für einen Nutzer gesperrt wird. Das Transaktionsregister wird die Sperrung spätestens an dem Arbeitstag aktivieren, der auf den Eingang der schriftlichen Sperranweisung bis 19.00 Uhr (MEZ) am vorangegangenen Arbeitstag folgt. Bis zum Zeitpunkt der Sperrung darf der Nutzer den Service des Transaktionsregisters im Namen und Auftrag des Meldenutzers benutzen.

Das Transaktionsregister ist zur Verarbeitung aller eingegangenen Anträge berechtigt, die über ein Benutzerkonto vor dessen Sperrung übermittelt wurden; diese Anträge sind für den Meldenutzer rechtsverbindlich.

Gesperrte Benutzerkonten des Meldenutzers werden nicht automatisch gelöscht. Ein Administrator des Meldenutzers hat die Löschung vorzunehmen.

10.0 Form der Meldungen

Der Meldenutzer meldet seine Derivate-Transaktionen in der Form, die in den aktuellen Spezifikationen des Transaktionsregisters betreffend Inhalt der Meldungen (Reporting Fields) angegeben ist und verwendet dabei die Formate, die in den Technischen Spezifikationen des Transaktionsregisters in der jeweils aktuellen Fassung vorgegeben sind.

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

11.0 Methoden der Datenübermittlung

Das Transaktionsregister unterstützt verschiedene Methoden der geschützten Datenübermittlung wie:

- SIX file transfer service (SFTP protocol)
- SIX MQ Series messaging interface (XML protocol)
- Manuelles Hochladen einzelner Dateien über das Client Reporting User Interface (UI)

Weitere Details dazu sind in den Technischen Spezifikationen des Transaktionsregisters in der jeweils aktuellen Fassung vorgegeben.

12.0 Nutzung, Veröffentlichung und Speicherung der Daten

12.1 Datennutzung

Das Transaktionsregister ist berechtigt, gemeldete Daten im gesetzlich zulässigen Umfang an die verbundenen Unternehmen in der Schweiz weiterzugeben.

Unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 147 FinfraG darf das Transaktionsregister sämtliche gemeldeten Daten unentgeltlich und weltweit für gewerbliche Zwecke nutzen. Das Transaktionsregister wird ausschliesslich verarbeitete Daten in aggregierter und anonymisierter Form zu diesem Zweck nutzen und dabei die relevanten Datenschutzgesetze einhalten, wie etwa das Bundesgesetz über den Datenschutz.

12.2 Datenveröffentlichung

Das Transaktionsregister veröffentlicht gestützt auf die gemeldeten Daten regelmässig in aggregierter und anonymisierter Form die offenen Positionen, Transaktionsvolumen und Werte nach Derivatkategorien, wie gesetzlich vorgeschrieben. Das anwendbare Recht kann weitere Datenveröffentlichungen vorschreiben. Veröffentlichte Daten werden wenn immer möglich in maschinenlesbarem Format zur Verfügung gestellt.

12.3 Datenaufbewahrung

Das Transaktionsregister zeichnet die gemeldeten Daten auf und bewahrt sie über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum auf, mindestens jedoch zehn Jahre nach der Fälligkeit des Kontrakts. Die Daten werden in der Schweiz gespeichert, entweder vom Transaktionsregister oder von verbundenen Unternehmen.

Die Datenspeicherung steht im Einklang mit den regulatorischen Vorschriften der Schweiz und der entsprechenden Datenschutzgesetze.

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

12.4 **Allgemeine Verpflichtung**

Der Meldenutzer kooperiert mit dem Transaktionsregister, um die Einhaltung der relevanten Bestimmungen sicherzustellen.

Der Meldenutzer leistet die Unterstützung, die das Transaktionsregister in Verbindung mit der Nutzung der Transaktionsregisteranwendung und/oder der Bereitstellung der Transaktionsregisterdienstleistungen verlangt, einschliesslich in Verbindung mit der Prüfung des Transaktionsregistersystems und/oder der Transaktionsregisterdienstleistungen, die durch die oder im Auftrag der Aufsichtsbehörde durchgeführt wird. Diese Unterstützung kann auch den Zugang zu den Geschäftsräumen des Meldenutzers beinhalten, wenn von der Aufsichtsbehörde so verlangt.

Der Meldenutzer bestätigt die Berechtigung des Transaktionsregisters, die Daten des Meldenutzers zur Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen zu nutzen und weiterzugeben. Der Meldenutzer willigt ein, seine Daten dem Transaktionsregister zur Verfügung zu stellen, damit die regulatorischen Verpflichtungen erfüllt werden können.

13.0 **Datenzugang für schweizerische oder ausländische Behörden**

13.1 **Datenzugang für schweizerische Behörden**

Die zuständigen schweizerischen Behörden haben gemäss FinfraG kostenlosen Zugriff auf die erfassten und verwalteten Daten.

13.2 **Datenzugang für ausländische Behörden**

Ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden haben gemäss FinfraG kostenlosen Zugriff auf die erfassten und verwalteten Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

14.0 **Datenzugang für Meldenutzer**

Für die jeweils aktuellsten Datensätze aller offenen Transaktionen, Positionen und dazugehöriger Bewertungen, die durch den Meldenutzer gültig übermittelt wurden, werden dem Meldenutzer kostenlos Standardreports in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt. Das Transaktionsregister bietet dem Meldenutzer technische Mittel zur Festlegung von zulässigen IP-Adressbereichen für den geografisch beschränkten Datenzugang seiner Nutzer an. Der Meldenutzer ist für die Festlegung und Wartung seiner IP-Adressbereiche verantwortlich. SIX TR AG führt den Auftrag zur Zugangseinschränkung auf die gemeldeten IP-Adressbereiche aus.

15.0 **Gebühren**

Der Meldenutzer verpflichtet sich, alle vom Transaktionsregister festgelegten Gebühren für die Nutzung der Dienstleistungen des Transaktionsregisters zu bezahlen.

Das Transaktionsregister wird seine Gebühren in einer separaten jeweils gültigen Preisliste veröffentlichen. Das Transaktionsregister kann seine Gebühren im eigenen Ermessen

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

anpassen.. Allfällige Änderungen werden den Meldednutzern zeitig entweder schriftlich, per E-Mail oder durch Publikation auf der Website des Transaktionsregisters mitgeteilt, in diesem Fall übermittelt das Transaktionsregister die Informationen dem Meldednutzer per E-Mail. Der Meldednutzer bestätigt, dass die schriftlich oder elektronisch übermittelten Benachrichtigungen gleichermaßen verbindlich sind.

Wenn ein Meldednutzer vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit seine Verpflichtung vorzeitig beenden oder die Laufzeit des Gebührenmodells ändern möchte, muss er eine Strafgebühr zahlen. Es wird keine Strafgebühr erhoben, wenn die vorzeitige Beendigung auf der Grundlage erfolgt, dass das Transaktionsregister eine Änderung seiner Preisliste bekanntgegeben hat oder wenn die vorzeitige Beendigung vor Inkrafttreten der neuen Preisliste erfolgt.

Das Transaktionsregister stellt jedem Meldednutzer eine monatliche Abrechnung über die angefallenen Gebühren zu (per Post, Fax, Online, anderen elektronischen Mitteln oder in anderer Form). Der Meldednutzer verpflichtet sich, die anwendbaren Gebühren für die Nutzung der Dienstleistungen des Transaktionsregisters zu bezahlen. Die Rechnung des Transaktionsregisters ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen, soweit keine Direktbelastung vorgenommen wird. Das Inkasso erfolgt dabei durch SIX SIS AG als Beauftragte des Transaktionsregisters.

Das Transaktionsregister ist ermächtigt, alle Gelder, die ein Meldednutzer dem Transaktionsregister aufgrund des Vertragsverhältnisses schuldet, vom bei SIX SIS AG gehaltenen Ordinario-Konto, von einem Konto bei einer Bank oder über das Schweizer Zahlungssystem SIX Interbank Clearing («SIC») mittels Direktbelastung einzuziehen. Der Meldednutzer verpflichtet sich, SIX SIS AG dahingehend zu instruieren, dass sie (wenn das Konto des Meldednutzers bei SIX SIS AG gehalten wird) alle vom Meldednutzer erhaltenen Direktbelastungsaufträge annimmt, die vom Meldednutzer geschuldeten Summen auf den bei SIX SIS AG gehaltenen Konten des Meldednutzers einzieht und den entsprechenden Betrag auf das Konto des Transaktionsregisters bei SIX SIS AG überweist. Der Meldednutzer kann die Instruktion zur Direktbelastung mit 14-tägiger Vorankündigung widerrufen, vorausgesetzt es wird vor der Widerrufung eine Ersatzlösung bei SIX SIS AG getroffen.

Der Meldednutzer kann während der Vertragslaufzeit sein Gebührenmodell für jedes in Anhang 1 des Antragsformulars angegebene Meldepflichtige Unternehmen mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals ändern.

16.0 Laufzeit und Kündigung

Der Meldednutzer und das Transaktionsregister sind mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten mittels Einschreiben zur Kündigung der Nutzung zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Zur Klarstellung wird festgehalten, falls sich ein Meldednutzer während der vereinbarten Laufzeit für ein anderes Gebührenmodell entscheidet, gilt dies nicht als Kündigung der Nutzung.

Das Transaktionsregister wird den Meldednutzer auf Wunsch im vertretbaren Umfang bei der Portierung seiner Transaktionsregisterdaten auf ein anderes Transaktionsregister

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

unterstützen. Der Meldenutzer wird dem Transaktionsregister die dabei entstehenden Kosten ersetzen.

17.0 Haftung

17.1 Haftung des Transaktionsregisters

Ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten seiner Organe oder Mitarbeitenden haftet das Transaktionsregister nicht für Verluste oder Schäden, die der Meldenutzer, seine meldepflichtigen Unternehmen, seine Gegenparteien oder Dritte infolge der Handlungen oder Unterlassungen des Transaktionsregisters erleiden. Insbesondere haftet das Transaktionsregister nicht für Verluste oder Schäden infolge von Massnahmen des Transaktionsregisters in besonderen Situationen, Aufträgen, die das Transaktionsregister erteilt hat, Übertragungsfehlern, betrieblichen Störungen, technischen Defekten, Unterbrechungen oder Eingriffen Dritter in die Informationsübermittlungssysteme, Systemausfälle, Unterbrechungen (einschliesslich systembezogener Wartungsarbeiten), Überlastungen, Viren oder destruktiver Elemente im Transaktionsregistersystem, unsachgemässer Manipulationen durch Meldenutzer oder Dritte oder Unterbrechung oder Einstellung der Nutzung der Meldefunktion. Ebenfalls ausgeschlossen wird jegliche Haftung des Transaktionsregisters für Verluste oder Schäden infolge der Festlegung, Wartung und Nutzung von IP-Adressbereichen.

Das Transaktionsregister übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über unmittelbare Schäden hinausgehen, wie etwa eine Entschädigung für indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinne oder Ansprüche Dritter.

Wird ein Sicherheitsrisiko entdeckt, behält sich das Transaktionsregister vor, seine Dienstleistungen zum eigenen Schutz und zum Schutz des Meldenutzers jederzeit und so lange zu unterbrechen, bis das Risiko eliminiert wurde. Das Transaktionsregister übernimmt keine Haftung für Schäden infolge dieser Unterbrechung.

17.2 Haftung des Meldenutzers

Der meldende Meldenutzer haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten.

Der Meldenutzer ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen. Insbesondere muss er geeignete Systeme, Kontrollen und Prozesse zur Überwachung der Meldung und Verarbeitung der Derivate-Transaktionen (einschliesslich Offenlegung, Gebrauch oder Missbrauch der Identifikatoren) und Verringerung potenzieller Risiken etabliert haben.

III Schlussbestimmungen

Teil III regelt die Vertraulichkeit und Teilunwirksamkeit des Meldereglements, dessen Änderung, bindender Charakter, anwendbares Recht und Gerichtsstand sowie Übergangsbestimmungen.

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

18.0 Vertraulichkeit

Das Transaktionsregister, seine Mitarbeitenden und Bevollmächtigten unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen für das Transaktionsregister gemäss Artikel 146 FinfraG.

Die Nutzung von Daten, bei denen identifizierende Informationen entfernt wurden und die daher keinen Rückschluss auf den betreffenden Meldenutzer, das meldepflichtige Unternehmen oder die Gegenpartei ermöglichen, stellt keinen Verstoss gegen die Vertraulichkeitspflicht dar.

Das Transaktionsregister darf Daten an seine verbundenen Unternehmen in der Schweiz weitergeben, soweit das Transaktionsregister sicherstellt, dass diese Parteien an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, die den Vertraulichkeitsbestimmungen des Meldereglements vergleichbar sind.

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften darf das Transaktionsregister Informationen über Meldenutzer an Aufsichtsbehörden weitergeben und sich Informationen von diesen Behörden beschaffen.

19.0 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Meldereglements unwirksam oder ungültig sein oder werden oder im Falle von Lücken im Meldereglement bleibt die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden so ausgelegt, dass ihre Wirksamkeit wiederhergestellt ist. Ist dies nicht möglich, wird das Transaktionsregister innerhalb eines angemessenen Zeitraums neue Vorschriften erlassen und im Einklang mit den Bestimmungen zu Änderungen des Meldereglements in Kraft setzen.

20.0 Änderungen des Meldereglements

Das Meldereglement kann jederzeit geändert werden. Meldenutzer werden rechtzeitig schriftlich über Änderungen benachrichtigt, bevor diese in Kraft treten. Wenn möglich, versucht das Transaktionsregister diese Änderungen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Umsetzung mitzuteilen. Die Änderungen werden auch auf der Website des Transaktionsregisters veröffentlicht. Die Änderungen sind für den Meldenutzer bindend, soweit nicht der Meldenutzer, der die Änderungen ablehnt, schriftlich seine Nutzungsverpflichtung kündigt, bevor die Änderungen in Kraft treten.

21.0 Verbindlichkeit

Der Meldenutzer erkennt mit seinem Antrag ausdrücklich das Meldereglement und die sonstigen regulatorischen Bestimmungen des Transaktionsregisters an und erklärt sich daran gebunden.

Bei Widerspruch hat die deutsche Fassung des Meldereglements und der Weisungen Vorrang.

A decorative horizontal bar on the left side of the page, divided into two segments: a red segment on the left and a grey segment on the right.

SIX Trade Repository AG

Meldereglement

22.0 Übergangsbestimmungen

Laufende Antragsverfahren für neue Meldedenutzer werden gemäss der neuen Bestimmungen bearbeitet.

23.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Meldereglement unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1, Schweiz.

SIX Securities Services
Brandschenkestrasse 47
CH-8002 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4511
F +41 58 499 4511
www.six-securities-services.com

